

PARTNERVERTRAG 1.2 (Version: 19.05.2025)

Inhaltsverzeichnis

A – Einleitung.....	1	Art. 23 – Haftung.....	8
Art. 1 – Grundauftrag der Aletsch Arena AG	1	Art. 24 – Ombudsman.....	8
Art. 2 – Rolle der AA.....	1	Art. 25 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
Art. 3 – Ethische Prinzipien der AA.....	1	Art. 26 – Schlussbestimmungen.....	8
Art. 4 – Ziele der Vereinbarung	1	D – Leistungen der AA (Grundauftrag) ..	8
Art. 5 – Leistungsträger	1	Art. 27 – Unterkunft (auf Anfrage)	8
B – Gesetzliche Rahmenbedingungen...1		Art. 28 – Digitales Meldewesen	10
Art. 6 – Allgemeines.....	1	Art. 29 – Digitale Gästekarte	12
Art. 7 – Tourismusförderungstaxe (TFT)	1	Art. 30 – Vermarktung von Veranstaltungen	14
Art. 8 – Kurtaxe.....	2	Art. 31 – Erlebnis-Angebote (auf Anfrage)	14
Art. 9 – Gästekontrolle.....	2	Art. 32 – Vermarktung von Erlebnissen und Produkten	15
C – Allgemeine Bestimmungen.....	2	Art. 33 – Support	16
Art. 10 – Anspruchsgruppen	2	Art. 34 – Kommunikation.....	16
Art. 11 – Datenqualität.....	2	E – Optionale Leistungen der AA	16
Art. 12 – Datenbewirtschaftung.....	3	Art. 35 – Analoges Meldewesen	16
Art. 13 – Preise.....	3	Art. 36 – Unterkunft (direkt/ online buchbar)	17
Art. 14 – Mehrwertsteuer.....	3	Art. 37 – Unterkunft (Veranstalter)	18
Art. 15 – Verfügbarkeiten	3	Art. 38 – Unterkunft (Verkaufsportale) ..	18
Art. 16 – Vertragsabschluss.....	4	Art. 39 – Angebote (direkt/ online buchbar)	21
Art. 17 – Clearing	4	Art. 40 – Partnershop.....	22
Art. 18 – Steuern und Gebühren	5	Art. 40a – Partnershop (Leistungsanbieter Aletsch Bahnen AG)	23
Art. 19 – Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten.....	5	Art. 41 – Digitale Jahresgästekarte für Zweitwohnungsbesitzer	25
Art. 20 – Gültigkeit	7		
Art. 21 – Änderungen.....	7		
Art. 22 – Nebenabreden.....	7		

A – Einleitung

Art. 1 – Grundauftrag der Aletsch Arena AG

Die AA führt im Auftrag der Destinationsgemeinden (Bettmeralp, Fiesch, Fiescherthal, Lax, Mörel-Filet und Riederalp) sowie der Aletsch Bahnen AG und des Vereins Aletsch Tourismus die Gäste- und Leistungsträgerbetreuung, Vermarktung und Entwicklung der Destination aus.

Art. 2 – Rolle der AA

Die AA nimmt zwischen Gästen und Leistungsträgern (LT) rechtlich die Funktion der Vermittlung ein. Bei einer Buchung/Reservation gehen LT ein Vertragsverhältnis mit ihren Gästen ein. Die AA übernimmt diesbezüglich keine Verpflichtungen. Für die Vermittlung von Unterkünften über Verkaufsportale gelten gemäss Art. 38 spezielle Regelungen.

Art. 3 – Ethische Prinzipien der AA

- 1) Die Gäste stehen mit all ihren Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt.
- 2) Es gelten für alle LT dieselben Spielregeln. Die AA behandelt alle LT gleich, ganz nach dem Motto «EINE Destination» aus der Destinationsstrategie.

Art. 4 – Ziele der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt das Leistungsverhältnis zwischen der AA und LT über die Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen.

Art. 5 – Leistungsträger

Die LT sind insbesondere Vermieter und Zweitwohnungsbesitzer, Angebotsanbieter, Veranstalter und Gewerbebetreiber. Je nach Anspruchsgruppen (Art. 10 ff.) sind einige Artikel dieser Vereinbarung möglicherweise nicht relevant.

B – Gesetzliche Rahmenbedingungen

Art. 6 – Allgemeines

Die folgenden Bedingungen sind gesetzliche Rahmenbedingungen, denen die AA und die LT nachkommen müssen.

Art. 7 – Tourismusförderungstaxe (TFT)

- 1) Die gesetzliche Grundlage ist das *Gesetz über den Tourismus (SGS 935.1, 1996, Art. 27-31)* und die kommunalen Reglemente zur TFT der Destinationsgemeinden.
- 2) Taxpflichtig sind juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen im Haupt- und Nebenerwerb, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Maiensäss, Campingplätzen und Gruppenunterkünften (inkl. Berghütten).
- 3) Der Deklarationsprozess läuft über die jeweilige Destinationsgemeinde. Die AA ist mit dem Inkasso der TFT beauftragt.

- 4) Die TFT darf ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 8 – Kurtaxe

- 1) Die gesetzliche Grundlage ist *das Gesetz über den Tourismus (SGS 935.1, 1996)* und die *Verordnung zum Gesetz über den Tourismus (2014)*. Weiter gelten die kommunalen Kurtaxenreglemente der Destinationsgemeinden.
- 2) Taxpflichtig ist jeder Übernachtungsgast im Gebiet der Aletsch Arena, sowie Eigentümer und Dauermieter von Ferienunterkünften, die in der jeweiligen Gemeinde nicht steuerpflichtig sind.
- 3) LT kassieren die Kurtaxe bei ihren Gästen ein. Wer ein Chalet, eine Ferienwohnung oder ein Maiensäss in der Aletsch Arena besitzt, bezahlt jährlich eine Kurtaxenpauschale an die AA. Davon ausgeschlossen sind Hotels, Gruppenunterkünfte (inkl. Berghütten) und Campingplätze. Diese rechnen die Kurtaxe monatlich, basierend auf den effektiv generierten Übernachtungen, ab.
- 4) Personen, die ihre Ferienwohnungen vermieten und von ihren Gästen Kurtaxen einkassieren, haben die, zusätzlich zum Pauschalsatz erbrachten, Übernachtungen per Ende des touristischen Geschäftsjahres (31.10.) schriftlich an die zuständige Inkassostelle (AA) zu melden, damit diese den Differenzbetrag zu der Jahrespauschale in

Rechnung stellen kann (*BG-Urteil 9C_76/2023, Ziff. 5.1*).

- 5) Die Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung für den Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes, die Animation in der Destination, die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen, verwendet.

Art. 9 – Gästekontrolle

- 1) Die gesetzliche Grundlage ist *das Gesetz über den Tourismus (SGS 935.1, 1996)* und das kantonale *Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (2004, Art. 15)*.
- 2) Werden Gäste gegen Entgelt beherbergt, sind Vermieter verpflichtet, Meldescheine via des von der AA zur Verfügung gestellten Meldesystem auszufüllen und ein entsprechendes Kontrollregister zu führen. Sobald hotelmässige Leistungen erbracht werden, ist eine Betriebsbewilligung notwendig.

C – Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 – Anspruchsgruppen

LT können ihre Leistungen über verschiedene Kanäle der AA anbieten. Die folgenden Bestimmungen (Art. 11-26) gelten für alle LT der Destination.

Art. 11 – Datenqualität

Für die jeweiligen Leistungen gelten unterschiedliche Qualitätskriterien. Die

entsprechenden Leitfäden sind auf der Partnerplattform aufgeführt und gelten als integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung akzeptiert der LT deren Bedingungen.

Art. 12 – Datenbewirtschaftung

- 1) Der LT ist vollumfänglich für die Datenbewirtschaftung verantwortlich. Die AA stellt Hilfsmittel zur Verfügung, damit der LT die Qualitätsrichtlinien erfüllen kann.
- 2) Die AA pflegt eine enge Partnerschaft mit den Dachorganisationen *Schweiz Tourismus* und *Valais/Wallis Promotion*. Damit die AA bei den jeweiligen Kampagnen mitwirken kann (und auch ihre eigenen Kampagnen frühzeitig planen kann), ist die AA auf die Informationen der LT angewiesen. Das heisst, für eine Kampagne im Sommer sollten die Informationen des LT Ende des vorherigen Sommers vorliegen. Für später eingereichte Informationen kann die AA eine flächendeckende Kommunikation nicht mehr gewährleisten.

Art. 13 – Preise

LT sind in der Preisgestaltung frei. Die erfassten Preise sind jedoch verbindlich. Eine Änderung der Preise nach Buchungsabschluss ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien (Gast und LT) möglich. Erfolgt keine Einigung, so gilt der beim Buchungsabschluss hinterlegte Preis. Nach Ausstellung der

Buchungsbestätigung bzw. des Tickets kann der Preis nicht mehr geändert werden. In diesem Fall muss die Buchung storniert und neu gebucht werden. Die Preise enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, sämtliche Zuschläge, Taxen und Abgaben, einschliesslich der schweizerischen Mehrwertsteuer.

Art. 14 – Mehrwertsteuer

- 1) Die AA versteuert – sofern relevant (z.B. in Art. 36 bei direkt/ online buchbaren Unterkünften) – nur die Vermittlungskommission. Der LT rechnet für seine Leistungen die Mehrwertsteuer selbstständig ab. Entsprechend ist es dem LT überlassen, wie er seine Preise gestaltet.
- 2) Falls die Abrechnung der AA gegenüber dem LT nicht den MwSt.-Anforderungen des LT entspricht, behält sich die AA vor, die entsprechende Leistung im Partnervertrag aufzulösen.

Art. 15 – Verfügbarkeiten

Der LT ist verpflichtet, seine Verfügbarkeiten regelmässig zu pflegen und aktuell zu halten. Der LT garantiert Verfügbarkeiten für mind. 12 Monate im Voraus. Kann eine Leistung nicht garantiert werden (z.B. bei einer Doppelbuchung), kommt der LT für den Schaden auf. Allfällige Zusatzkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des LT.

Art. 16 – Vertragsabschluss

- 1) Nach erfolgter Onlinebuchung erhalten Gast und LT von der AA eine verbindliche Buchungsbestätigung per E-Mail zugestellt, die alle notwendigen Angaben zur gebuchten Leistung enthält. Der LT muss dem Gast keinen separaten Vertrag zustellen.
- 2) Wünscht der LT eigene Bedingungen oder ergänzende Bestimmungen zu den AGB der AA, so müssen diese im Destinations-Management-System (DMS) in der Konditionsbeschreibung definiert werden. Davon ausgeschlossen sind Bestimmungen, die denen der AA widersprechen bzw. von der AA bereits definiert wurden (z.B. Zahlungs- und Stornobedingungen bei direkt/ online buchbaren Unterkünften).
- 3) Je nach gebuchter Leistung ist die Buchungsbestätigung gleichbedeutend mit dem Ticket der Leistung (z.B.: SwissPass, KeyCard, Wallet, Print@Home, Pickup-Voucher etc.). Gäste weisen das Ticket zum Nachweis der Buchung beim LT vor. Der LT bucht die Konsumation des Tickets entweder im Fremdsystem oder direkt über den Webshop ab. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ticket nicht mehrfach verwendet werden kann.
- 4) Die AA übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Leistungen und Versprechungen von LT und ist in keinem Fall verpflichtet, für Ersatzleistungen zu

sorgen. Bei Beanstandungen haben sich die Gäste direkt an den LT zu wenden. Dieser hat in eigener Kompetenz die Angelegenheit mit dem Gast zu klären. Die Haftung des LT richtet sich nach dessen eigenen Bedingungen.

Art. 17 – Clearing

Inkasso

- 1) Für sämtliche Leistungen gibt es im Webshop verschiedene Zahlungsoptionen (Kreditkarte, Twint etc.), aus denen der Gast bei der Buchung auswählen kann. Der LT ermächtigt die AA, das Inkasso durchzuführen.

Auszahlung an LT

- 2) Mittels einer Schnittstelle werden die Webshop-Transaktionen automatisch in das Buchhaltungssystem der AA übermittelt. Sofern eine Vermittlungskommission definiert wurde (siehe Abschnitt E), behält die AA den entsprechenden Anteil zurück und führt anschliessend die Auszahlung an den LT aus. Die Auszahlung an den LT erfolgt zeitnah nach der Buchung des Gastes. Somit wird der Betrag nicht zurückbehalten und es findet auch keine Verzinsung statt.

Storno

- 3) Leistungen, die über den Webshop der AA gebucht worden sind, können nur über die AA storniert oder angepasst

werden. Will der LT vom Vertrag zurücktreten, muss er dies vorgängig mit dem Gast abklären. Die AA zeigt sich kulant, wenn sich Gast und LT einigen und orientiert sich an den Bedingungen, die zwischen Gast und LT getroffen wurden. Eine schriftliche Bestätigung (z.B. per E-Mail) des Gastes, dass dieser mit der Stornierung/Umbuchung einverstanden ist, muss vorliegen.

- 4) Die Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem diese bei der AA eintrifft. Wird die Leistung vom Gast verspätet übernommen bzw. nicht vollständig in Anspruch genommen, bleibt der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet. Tritt der Gast vom Vertrag zurück, erhebt der LT, vertreten durch die AA, die folgenden Stornogebühren auf den Totalpreis der Grundleistung bzw., bei einer Unterkunft, auf den Mietpreis:
- 60 Tage vor Anreise/Gültigkeit: keine
 - 59 - 30 Tage vor Anreise/Gültigkeit: 50%
 - 29 - 15 Tage vor Anreise/Gültigkeit: 80%
 - 14 - 0 Tage vor Anreise/Gültigkeit: 100%
- 5) Bei einer Webshop Storno überweist die AA den jeweiligen Anteil des Totalpreises der Grundleistung zurück an den Gast. Der LT überweist der AA den jeweiligen Anteil, vom bereits durch die AA ausbezahlten Betrag, zurück. Hierzu erhält der LT eine entsprechende Rechnung der Aletsch Arena AG zugestellt.

Art. 18 – Taxen und Gebühren

- 1) Siehe Art. 7 – Tourismusförderungstaxe (TFT).
- 2) Siehe Art. 8 – Kurtaxe (KT).
- 3) Bei der Nutzung optionaler Leistungen (siehe Abschnitt E) fallen entsprechende Vermittlungskommissionen pro erfolgte Buchung an.

Art. 19 – Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten

Allgemeines

- 1) Die Vertragsparteien sind gemäss dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die jeweils aktuell geltenden Vorschriften im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Ebenfalls sind ergänzende Spezialbestimmung bezüglich Bearbeitung von Personen einzuhalten, wie beispielsweise Firsten der Aufbewahrung von Daten, die für Geschäftsbücher relevant sind.
- 2) Die Bearbeitung/Übermittlung personenbezogener Daten bezieht sich im Allgemeinen auf Gäste in der Destination Aletsch Arena.
- 3) Folgende Datenverarbeitungen können stattfinden:
 - Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch den LT an die AA

- Erfassung von personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank der AA

Weitere Datenverarbeitungen sind in den Abschnitten D und E aufgeführt und näher beschrieben.

- 4) Ohne ausdrückliche Einwilligung des Gastes dürfen weder die AA noch der LT personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeiten. Der LT darf für die Vertragserfüllung die Gästedaten nutzen (*Art. 6 DSG / Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO*), muss jedoch nach der Vertragserfüllung die Löschung der Daten sicherstellen (*Art. 6 DSG / Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO*).
- 5) Die Datenbearbeitung durch die AA erfolgt grundsätzlich in der Schweiz oder der EU bzw. nach den Bestimmungen von Art. 16 ff. DSG.

Rechte und Pflichten des LT

- 6) Der LT ist dafür verantwortlich, die Zulässigkeit einer Datenbearbeitung in seinen eigenen Systemen zu beurteilen und die Wahrung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- 7) Der LT gewährleistet, dass er – soweit erforderlich – die Einwilligung des betroffenen Gastes eingeholt und den Gast über diese Datenbearbeitung und Übermittlung informiert hat. Sollten Gäste wegen Verletzung rechtlicher Pflichten Ansprüche gegenüber der AA

geltend machen, hält der LT die AA vollumfänglich schadlos.

- 8) Der LT unterstützt die AA vollumfänglich bei der Erfüllung von rechtlichen Pflichten gegenüber betroffenen Gästen, soweit der Gegenstand dies erfordert.
- 9) Der LT weist die AA auf mögliche Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften hin.

Rechte und Pflichten der AA

- 10) Die AA verarbeitet Gästedaten nur zu spezifischen Zwecken (*Art. 6 Abs. 2 und 3 DSG/Art. 6 Abs. 1 DSGVO*). Diese können sich, beispielsweise, aus technischer Notwendigkeit, vertraglichen Erfordernissen, gesetzlichen Vorschriften oder, ausnahmsweise, nach einer sorgfältigen Interessensabwägung im Sinne der AA, d. h. aus legitimen Gründen oder der ausdrücklichen Einwilligung des Gastes ergeben.
- 11) Die AA erhebt, speichert und bearbeitet Personendaten, soweit dies erforderlich ist. In den [Datenschutzbestimmungen](#) ist pro Anwendungsfall im Detail aufgeführt, welche Daten erhoben werden und zu welchem Zweck, wie lange und wo diese von der AA gespeichert werden.
- 12) Die AA unterstützt den LT – soweit möglich und angemessen – bei der Erfüllung der rechtlichen Pflichten

gegenüber dessen Gästen, soweit der Gegenstand dies erfordert.

- 13) Die AA weist den LT unverzüglich auf mögliche Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften hin.
- 14) Die AA gewährleistet die Wahrung der Vertraulichkeit gemäss *Art. 8 DSG sowie Art. 1 ff. DSV bzw. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO*. Mitarbeiter der AA, die Zugriff auf personenbezogenen Daten haben, dürfen diese Daten ausschliesslich, entsprechend Art. 19 Ziffer 3 der vorliegenden AGB, einschliesslich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, verarbeiten, es sei denn, dass die AA gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Newsletter der AA

- 15) Mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung erklärt sich der LT damit einverstanden, von der AA den Newsletter zu erhalten, welcher viele wichtige Informationen für LT enthält. Der LT hat jederzeit die Möglichkeit, sich vom Newsletter abzumelden. Eine Abmeldung hat jedoch zur Folge, dass der LT nicht mehr umfassend informiert werden kann.

Art. 20 – Gültigkeit

- 1) Die AGB/Vereinbarung gelten vorbehaltlich einer Änderung durch die AA für die gesamte Dauer des Leistungsträgerverhältnisses, und ggfs. über den

Zeitpunkt von dessen Beendigung hinaus, bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Leistungsträgerverhältnis. Möchte der LT von der Zusammenarbeit zurücktreten, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Monatsende.

- 2) Sollte es zu einem Besitzerwechsel kommen, so muss der bisherige Eigentümer seinen Verpflichtungen gegenüber der AA und den Gästen bis zur Vertragserfüllung nachkommen.

Art. 21 – Änderungen

Die AA ist berechtigt, diese AGB/Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu wird die AA dem LT die neuen AGB/Vereinbarung per E-Mail oder auf der Webseite zur Verfügung stellen. Diese werden Grundlage des Vertrages, sofern der LT ihrer Geltung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen widerspricht. Kann keine gütliche Einigung gefunden werden, wird die Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst und der LT von der Teilnahme an den jeweiligen Leistungen ausgeschlossen.

Art. 22 – Nebenabreden

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesen AGB/Vereinbarung. Nebenabreden, welcher Art auch immer, sowie Änderungen oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Art. 23 – Haftung

Eine allfällige Haftung der AA für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen wird gänzlich wegbedungen. Der LT ist für eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Leistungen, die er anbietet, verantwortlich. Die AA ist Vermittlerin und haftet nicht für die jeweiligen Leistungen der LT.

Art. 24 – Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der LT jederzeit die Möglichkeit, den Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, CH-8038 Zürich, zu kontaktieren. Der Ombudsman ist bei Streitigkeiten zwischen Reiseteilnehmer und Reiseveranstalter stets um eine faire und ausgewogene Entscheidung bemüht.

Art. 25 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vermittlungsverhältnis zwischen dem LT und der AA untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für daraus resultierende Streitigkeiten ist Brig.

Art. 26 – Schlussbestimmungen

Verbindlichkeit der AGB/Vereinbarung

- 1) Die in den AGB/Vereinbarung und den optionalen Leistungen (sofern durch den LT aktiv eingewilligt) aufgeführten Bedingungen hat der LT vollumfänglich zu erfüllen. Kommt der LT seinen Verpflichtungen nicht nach, ist es der AA

vorbehalten, den LT zu jeder Zeit in den jeweiligen Systemen auf „inaktiv“ zu setzen.

Mahnstufen

- 2) Wenn sich der LT nicht an die aufgeführten Bedingungen hält, gelten folgende Mahnstufen:

- 1. Verstoss gegen die AGB/Vereinbarung: Erste Verwarnung
- 2. Verstoss gegen die AGB/Vereinbarung: Letzte Verwarnung
- 3. Verstoss gegen die AGB/Vereinbarung: LT wird Zugang zu den zur Verfügung gestellten Systemen/Leistungen gesperrt/entzogen.

Eine allfällige Reaktivierung erfolgt mit einem Aufschlag von CHF 500.

D – Leistungen der AA (Grundauftrag)

Allgemeines

Im Zentrum des Grundauftrags steht das digitale Meldewesen (Art. 28), das insbesondere für die Gästekontrolle und die Ausstellung der digitalen Gästekarte (Art. 29) relevant ist. Artikel im Abschnitt D regeln zudem Themen wie die Unterkunftsvermittlung (Art. 27), Support (Art. 33) und Kommunikation (Art. 34).

Art. 27 – Unterkunft (auf Anfrage)

- 1) LT sind berechtigt, das DMS zur Verwaltung ihrer Unterkünfte zu nutzen. Die AA

stellt dem LT nach erfolgter Erfassung einen Zugang mit entsprechenden Zugriffsrechten per E-Mail zu. Der LT ist vollumfänglich für die Datenbewirtschaftung (siehe Art. 12 – Datenqualität) verantwortlich. Für Anwendungsfehler durch den LT übernimmt die AA keine Haftung.

- 2) Unterkünfte, die im DMS erfasst wurden, sind auf dem Webshop der AA, MySwitzerland.ch und Valais.ch vertreten. Die Verkaufsregel «auf Anfrage» ermöglicht es potenziellen Gästen, Buchungsanfragen per Anfrageformular, E-Mail oder Telefon beim LT zu stellen. Die Buchung kann nur über die direkte Kommunikation mit dem Vermieter (und ggfs. mittels eines Mietvertrags) bestätigt werden.
- 3) LT können je Unterkunft ein sogenanntes Buchungswidget im DMS aktivieren und auf der eigenen Webseite, falls vorhanden, integrieren. Gäste können somit auch über die Vermieterwebseite, ähnlich wie auf dem Webshop der AA, Buchungsanfragen erstellen. Möchten LT mehrere Unterkünfte in ein Buchungswidget integrieren, kann dies vom Systemanbieter gegen Entgelt umgesetzt werden. Hierfür gehen die Kosten zu Lasten des LT.
- 4) Eine Mischform oder ein häufiger Wechsel der Verkaufsregeln (siehe Art. 27 – Vermittlung von Unterkünften (auf Anfrage) und Art. 36 Vermittlung von

direkt/ online buchbaren Unterkünften) ist nicht erlaubt. Ist die Verkaufsregel einmal definiert, so gilt diese für den gesamten Buchungszeitraum. Die Verkaufsregel wird nach Beauftragung des LT durch die AA im DMS als Standard hinterlegt.

- 5) Zusätzlich zu den zur Reservierung gehörenden Bestimmungen (An- und Abreise etc.) werden die Angaben übernommen, die durch den LT im DMS erfasst wurden (siehe Art. 12 – Datenqualität und Art. 16 – Vertragsabschluss).
- 6) Die Kurtaxen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn der LT diese dem Gast separat ausweist und berechnet. Verzichtet der LT auf die separate Fakturierung, gehören diese Taxen zur Beherbergungsleistung und sind entsprechend steuerbar.
- 7) Mit der Bestpreis-Garantie versichert der LT dem Gast, dass die Unterkunft auf keinem anderen Verkaufskanal, Ausnahme ist eine allfällige eigene Webseite des LT, für die gleiche Leistung, einen günstigeren Preis angeboten wird. Findet der Gast auf einer anderen Plattform ein günstigeres Angebot, ist der LT verpflichtet, dem Gast die Differenz zu erstatten. Interesse an der Bestpreis-Garantie wird bei Abschluss des Partnervertrag abgefragt und wird, falls ausgewählt, von der AA im Rahmen der Datenerfassung manuell zugewiesen. Unterkunftsangebote mit

Bestpreis-Garantie werden im Webshop speziell hervorgehoben.

- 8) Die Darstellung der Unterkünfte auf anderen Verkaufskanälen als der Webshop der AA liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dachorganisationen.

Art. 28 – Digitales Meldewesen

Allgemeines

- 1) Der LT ist für die Gästekontrolle verantwortlich. Das *Gesetz über den Tourismus (1996, Kapitel 7 Art. 40 Abs. 1)* besagt: «Wer Gäste beherbergt, ist verpflichtet, für statistische Zwecke ein Logiernächtereister zu führen.»
- 2) Der LT ist berechtigt, das zur Verfügung gestellte System für das digitale Meldewesen zur Gästekontrolle zu nutzen. Die AA stellt dem LT nach erfolgter Erfassung und Systemanpassung einen Zugang mit entsprechenden Zugriffsrechten per E-Mail zu. Der LT ist vollumfänglich für die Datenbewirtschaftung (siehe Art. 12 – Datenqualität) verantwortlich. Für Anwendungsfehler durch den LT übernimmt die AA keine Haftung. Es wird ein Systemzugang Vermieter zur Verfügung gestellt. Ein zusätzlicher Zugang für den Eigentümer ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.
- 3) 3) Es sind alle taxpflichtigen Übernachtungsgäste, inkl. Eigenbedarf, im

Meldewesen zu erfassen (Mindestanforderung siehe Art. 28 Ziffer 12).

- 4) 4) Effektiv abrechnende LT (Hotels) melden ihre Logiernächte monatlich bis zum 10. des folgenden Monats. Pauschalabrechnende melden ihre Logiernächte bis zum 10. Mai und bis zum 10. November. Das digitale Meldewesen wird von der AA vorgegeben und definiert. LT sind für die Richtigkeit der Meldescheine verantwortlich.
- 5) Die Kantonspolizei ist befugt, die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen abzurufen.
- 6) Das digitale Meldewesen ist für den LT nicht verpflichtend. Der LT darf bis auf Weiteres eine analoge Gästekontrolle durchführen (siehe Art. 35 – Analoges Meldewesen).
- 7) Eine Mischform zwischen digitaler und analoger Gästekontrolle ist nicht möglich.
- 8) Das System für die digitale Gästekontrolle und zur Verfügungstellung der digitalen Gästekarte erlaubt eine automatisierte Kommunikation zwischen LT und Gast.

Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten

- 9) Folgende Datenverarbeitungen können stattfinden:

- Weiterleitung der Buchungsdaten durch den LT an die AA (entweder durch den LT selbst, durch ein Buchungssystem des LT oder über den Webshop der AA)
- Erfassung der Buchungsdaten in einer zentralen Datenbank durch die AA
- Abrechnung der geschuldeten Kurtaxen durch die AA und Inkasso durch die AA
- Reporting an das Bundesamt für Statistik durch die AA
- Gewährung eines Zugangs an die Polizei (Abfragen z.B. bei vermissten Personen)
- Erhebung von anonymen Statistiken durch die AA (insb. betreffend Auslastung, Aufenthaltsdauer, Anzahl der Ankünfte etc.)

10) Die im Rahmen des Meldewesens erfassten Gästedaten dürfen rein für die gesetzliche Pflicht der Gästekontrolle (*Art. 4 DSG / Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO*) erfasst jedoch nicht für Marketing-Aktionen (dies gilt sowohl für den LT als auch für die AA) genutzt werden, es sei denn, der LT oder AA haben bei dem Gast die entsprechende Einwilligung eingeholt (*Art. 4 DSG / Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO*).

11) Die Meldedaten werden auf einer eigenständigen Datenbank gespeichert. Diese dient einerseits dazu, das

Einsichtsrecht der Kantonspolizei auf das Kontrollregister zu wahren. Andererseits liefert die Datenbank der AA anonyme Gästestatistiken.

12) Folgende Angaben sind Pflichtfelder (gemäss Walliser Kantonspolizei) und müssen zwingend vom LT beim Gast abgefragt werden:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- PLZ
- Ort
- Kanton
- Land (Ländercode)
- Ausweistyp
- Ausweisnummer
- Anreisedatum

13) Die AA hat Zugang zum Gesamtsystem und einer Datensicht über die Melde-scheine aller Gemeinden.

14) Der Meldeclient erlaubt dem LT auch einen automatischen Import z.B. per CSV-Datei oder Schnittstelle eines Hotel-Property-Management-Systems (PMS) (sofern durch den LT bzw. deren PMS-Anbieter umgesetzt). Der LT ist jedoch verpflichtet, Gäste vorgängig über die entsprechende Datenverarbeitung zu informieren. Der LT ist zudem verpflichtet, eine separate Datenschutzvereinbarung mit seinem PMS-Anbieter zu unterzeichnen, damit die in diesem Vertrag definierten

Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Datenschutzbestimmungen, durch den PMS-Anbieter oder LT, haftet die AA nicht für einen derartigen Schadenfall.

- 15) Der LT ist gesetzlich verpflichtet, die Meldedaten des Gastes mind. 10 Jahre aufzubewahren (*Art. 4 DSG / Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO*). Die Daten werden automatisch im Meldesystem (eigenständige Datenbank) gespeichert und nach 10 Jahren gelöscht. Der LT muss daher bezüglich der Aufbewahrung und Löschung der Daten nichts unternehmen.
- 16) Die AA hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen – die nach Möglichkeit rechtzeitig vorangekündigt werden – von der Einhaltung der Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den LT zu überzeugen (*Verordnung über den Tourismus, Art. 14 Abs. 4*).
- 17) Das Erstellen von Kopien oder Duplikaten der personenbezogenen Daten ist nicht gestattet.

Art. 29 – Digitale Gästekarte

Allgemeines

- 1) Gäste, welche ab einer Nacht in einem Beherbergungsbetrieb in einer der Gemeinden der Aletsch Arena übernachten, einen Meldeschein ausfüllen und Kurtaxen entrichten, haben während

ihres Aufenthalts Anrecht auf eine Gästekarte und kommen somit in den Genuss ausgewählter Leistungen. Die Gästekarte ist während der gesamten Aufenthaltsdauer des Gastes gültig. Danach verliert die Gästekarte automatisch ihre Gültigkeit.

- 2) Der LT ist verpflichtet, jedem anreisenden Gast eine Gästekarte auszustellen, damit die regionalen Leistungen selbstständig in Anspruch genommen werden können.
- 3) Die Gästekarte ist personalisiert und nicht auf andere Personen übertragbar (Ausnahme Gruppen). Auf Verlangen muss ein gültiges Ausweisdokument vorgezeigt werden.
- 4) Damit das Controlling, die Abrechnung sowie die Statistik sichergestellt sind, werden Gästekarten nur über das Meldesystem der AA ausgestellt.
- 5) Die Anzahl der Gästekarten, die der LT ausstellen kann, wird von der AA definiert. In einer ersten Phase richtet sich die Anzahl der Gästekarten nach der amtlichen Einschätzung der Unterkunft (siehe Kurtaxenreglement, Art. 11). Die AA behält sich das Recht vor, die Anzahl der Gästekarten anzupassen bzw. zu beschränken.
- 6) Der LT ist verpflichtet, jedem anreisenden Gast eine Gästekarte auszustellen, damit die regionalen Leistungen selbstständig in Anspruch genommen werden können.

7) Für Gruppen (ab 10 Personen) müssen nur die Daten der Gruppenleitung personenspezifisch und die Anzahl der weiteren Personen (Anzahl: Erwachsene, Jugendliche und Kinder) im Meldeschein erfasst werden.

8) Kurtaxenbefreite Personen erhalten keine Gästekarte (*Verordnung über den Tourismus, Art. 18 Abs. 1*). Folgende Personengruppen sind von der Kurtaxe befreit:

- Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde
- Angehörige eines Kurtaxenbefreiten
- Kinder unter 6 Jahre
- Subventionierte Schüler, Lehrlinge & Studenten
- Patienten Spital, Alters- & Pflegeheim
- Armee, Zivilschutz, Feuerwehr

9) Bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch der Gästekarte ist die AA berechtigt und verpflichtet, die Gästekarte ersatzlos einzuziehen und gegebenenfalls zu sperren. Nachweislicher Missbrauch oder begründeter Verdacht auf Missbrauch werden mit CHF 300 bestraft und der LT kann aus den Systemen ausgeschlossen werden.

Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten

10) Die Datenverarbeitung kann zu folgenden Zwecken stattfinden:

- Zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen
- Zur Qualitätssicherung und -steigerung von Produkten und Dienstleistungen
- Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen
- Zur Erstellung anonymer Statistiken, zur Nutzung der Leistungen und zur entsprechenden Rechnungsstellung gegenüber Leistungsanbietern
- Zum frühzeitigen Erkennen und Sanktionieren von Missbräuchen

11) Folgende Angaben sind Pflichtfelder und werden bei den Gästen abgefragt:

- Anreisedatum
- Abreisedatum
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- PLZ
- Ort
- Kanton
- Land
- Geburtsdatum
- persönliches Passwort zur Erstellung eines Webshop-Kontos auf der Aletsch Arena Webseite

Zwingende Angaben werden gekennzeichnet.

12) Die AA ist verpflichtet, die Daten an Behörden zu übermitteln oder diesen die Daten zugänglich zu machen.

13) Die AA behält sich das Recht vor, die Daten zur Durchsetzung berechtigter Interessen Dritten (z.B. Anbietern von Gästekartenleistungen für die Bearbeitung von Betrugsfällen etc.) oder bei Verdacht auf eine Straftat den Behörden zu übermitteln.

Art. 30 – Vermarktung von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen werden durch die AA evaluiert und gemäss Eventstrategie und Massnahmenkatalog vermarktet. Grundvoraussetzung ist die Zahlung der Tourismusförderungstaxe (siehe Art. 7 – Tourismusförderungstaxe).
- 2) Die AA kann bei der Vermarktung von Veranstaltungen unterstützen. Die AA ist jedoch nicht für die Organisation von Veranstaltungen verantwortlich. Die jeweilige Trägerschaft ist vom LT zu konstituieren.
- 3) Veranstaltungen müssen mind. 2 Monat vor Durchführung durch den LT über ein Onlineformular (siehe Partnerplattform) erfasst werden. Für später eingereichte Veranstaltungen kann die AA Unterstützung nicht mehr gewährleisten. Nicht per Onlineformular gemeldete Veranstaltungen (z.B. E-Mail) werden nicht angenommen bzw. für einen Unkostenbeitrag von CHF 50 pro Mutation zu Lasten des LT erfasst oder vom Unterstützungsbeitrag abgezogen.

- 4) Sobald die Veranstaltung an die AA übermittelt wurde, werden die gemeldeten Daten überprüft, allenfalls revidiert und übersetzt. Vor der Aufschaltung erhält der LT ein «Gut zur Publikation», welches der LT zeitnah freigeben muss. Ohne Freigabe des LT erfolgt keine Aufschaltung durch die AA.
- 5) Die Qualität des Eintrages und die Anzeige auf den jeweiligen Kommunikations-Plattformen hängt von den Informationen ab, die der LT der AA zur Verfügung stellt. Die AA ist rein für die Publikation der Veranstaltungen verantwortlich und sind daher ohne Gewähr.
- 6) Benötigt der LT neben den Kommunikationsleistungen weitere Unterstützung (Koordination, Unterkunft, Infrastruktur, Administration, Sponsoring, etc.) kann er bei der AA ein entsprechendes Gesuch hinterlegen. Über die Höhe und das Ausmass der Unterstützung entscheidet der Lenkungsausschuss des Eventpools und die AA. Die Vorlaufzeit zur fristgerechten Bearbeitung des Gesuches beträgt 3 Monate.
- 7) Für die Vermittlung von Veranstaltungstickets muss der LT den Bestimmungen des Art. 39 – Erlebnis (direkt/online buchbar) zustimmen.

Art. 31 – Erlebnis-Angebote (auf Anfrage)

- 1) Erlebnis-Angebote beziehen sich auf touristisch, für die Destination Aletsch Arena, relevante Erlebnisse,

Infrastrukturen, Sehenswürdigkeiten, Ortschaften etc.

- 2) Erlebnis-Angebote (auf Anfrage) sind eine spezifische Leistung für LT, die mit ihrem Angebot nicht online buchbar sein möchten. Direkt/ online buchbare Angebote werden in Art. 39 geregelt. Nach Abschluss des Partnervertrags teilt der LT der AA weitere Details zum Angebot via des auf der Partnerplattform zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars mit, sodass dieses durch die AA evaluiert und gemäss Angebotsstrategie und Massnahmenkatalog vermarktet werden kann.
- 3) Für LT, die keine Tourismusförderungstaxe in einer der Destinationsgemeinden zahlen, gelten folgende Bedingungen:
 - Das Angebot darf nicht bereits durch einen LT in der Destination vertrieben werden, der eine Tourismusförderungstaxe bezahlt.
 - Das Angebot hat den Status eines "A-D Produkts" (gemäss Produktstrategie der AA)
 - Im Zweifelsfall entscheidet die AA über eine mögliche Berücksichtigung.
- 4) Der LT ist täglich für Rückfragen seitens des Gastes bzw. der AA erreichbar. Eine Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden (international) wird vorausgesetzt.
- 5) Kann eine Leistung nicht durchgeführt werden (z.B. nicht erreichte

Mindestteilnehmerzahl), ist es die Verantwortung des LT den Gast kontaktieren und für ein Ersatzangebot oder die Rückerstattung besorgt sein.

- 6) Die Anzahl der Angebote ist pro Geschäftsfeld und LT auf 3 begrenzt.

Bestpreis-Garantie

- 7) Mit der Bestpreis-Garantie versichert der LT dem Gast, dass das Angebot auf keinem anderen Verkaufskanal – mit Ausnahme der eigenen Website des LT (sofern vorhanden) – für die gleiche Leistung günstiger ist. Stösst der Gast dennoch auf ein niedrigeres Angebot, ist der LT verpflichtet, die Differenz zu erstatten.

Art. 32 – Vermarktung von Erlebnissen und Produkten

- 1) Erlebnisse und Produkte werden durch die AA evaluiert und gemäss Angebotsstrategie und Massnahmenkatalog vermarktet.
- 2) Nicht per Anmeldeformular gemeldete neue Erlebnis-Angebote werden für einen Unkostenbeitrag von CHF 50 pro Mutation zu Lasten des LT erfasst.
- 3) Damit der LT keine Fristen verpasst, ist die AA bemüht, regelmässig Datenaktualisierungen beim LT einzufordern. Dies kann automatisch über den Content Hub (zentrales Redaktionssystem zur Verwaltung von Inhalten) oder über die

gängigen Kommunikationsmittel (Partner-Newsletter etc.) der AA erfolgen.

- 4) Muss die AA Fristen einhalten und der LT verpasst eine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, so kann die AA das Ausflugsziel nicht bzw. nur beschränkt in ihrer Kommunikation berücksichtigen.
- 5) Je nach Auswertung des eingesendeten Erlebnis-Angebots wird dieses nach Massnahmenkatalog vermarktet. Vor der Aufschaltung erhält der LT ein «Gut zur Publikation», welches der LT zeitnah freigeben muss. Ohne Freigabe des LT erfolgt keine Aufschaltung durch die AA.

Art. 33 – Support

- 1) Mitarbeiter der AA stehen LT (und Gästen) während der regulären Öffnungszeiten der AA über die zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle (E-Mail, Telefon etc.) mit ihren Anliegen rund um die Systemanwendung, Buchungen und sonstigen Fragen zur Verfügung.
- 2) Damit die AA den technischen Support gegenüber dem LT sicherstellen kann, gewährt der LT der AA vollen Zugriff auf die notwendigen Systeme. Ohne das Einverständnis des LT kann die AA keinen Support leisten.
- 3) Die AA ist berechtigt, auf das Meldesystem der LT zuzugreifen und hat demzufolge auch vollen Zugriff auf die

Meldedaten (siehe Art. 28 – Digitales Meldewesen).

- 4) Die AA bietet LT bei Bedarf Schulungen zu den relevanten Systemen an.

Art. 34 – Kommunikation

Die Kommunikation zu den verschiedenen (inkl. optionalen) Leistungen der AA sind auf der Partnerplattform aufgeführt. Über die Art und Weise der Darstellung entscheidet die AA.

E – Optionale Leistungen der AA

Allgemeines

Die nachfolgenden optionalen Leistungen (Art. 35 – 41) können durch den LT zusätzlich beim Abschluss des Partnervertrages ausgewählt werden. Bei einigen dieser Leistungen ist die Verwendung des digitalen Meldewesens zwingende Voraussetzung. Die optionalen Leistungen nehmen inhaltlich Bezug auf die Bestimmungen im Grundauftrag (Art. 27–34) und enthalten Sonderregelungen. Besonders hervorzuheben ist die Kategorie der direkt/ online buchbaren Leistungen. Für bestimmte Leistungen, wie die Vermittlung von Unterkünften über Verkaufsportale (Art. 38), gelten darüber hinaus spezielle Regelungen.

Art. 35 – Analoges Meldewesen

- 1) Das digitale Meldewesen ist für den LT nicht verpflichtend. Das heisst, der LT darf bis auf Weiteres eine analoge Gästekontrolle mittels der zur Verfügung

gestellten Meldescheinbüchlein durchführen.

- 2) Die ausgefüllten Meldescheine sind periodisch (2x jährlich jeweils zu Saisonende) bei der AA abzugeben.
- 3) Für LT, die eine analoge Gästekontrolle durchführen, ist es nicht möglich, die folgenden optionalen Leistungen (Art. 36-41) zu nutzen.

Art. 36 – Unterkunft (direkt/ online buchbar)

- 1) Grundlage für Art. 36 (Unterkunft direkt/online buchbar) bildet Art. 27 Ziff. 1 sowie die Ziffern 4-9. Die folgenden Ziffern 2-7 gelten speziell für direkt/online buchbare Unterkünfte.
- 2) Damit LT Unterkünfte online buchbar anbieten dürfen, müssen diese das digitale Meldewesen (siehe Art. 28 – Digitales Meldewesen) aktiv nutzen.
- 3) Unterkünfte müssen mindestens 6 Monate im System – ohne Rückfrage – Verfügbarkeiten eingepflegt sein. Entsprechend wird, nach Abschluss des Partnervertrags, die Verkaufsregel «direkt/online buchbar» als Standardvorlage hinterlegt und ist entsprechend das ganze Jahr auf allen aktiven Verkaufskanälen (Webshop der AA, MySwitzerland.com, Valais.ch etc.) online buchbar. Die AA behält sich das Recht vor, direkt/online buchbare Unterkünfte auf Anfrage zurückzustufen, sollten LT die Bedingungen nicht

erfüllen können (z.B. Buchungen zurückweisen).

- 4) LT können je Unterkunft ein sogenanntes Buchungswidget im DMS aktivieren und auf der eigenen Webseite, falls vorhanden, integrieren. Gäste können somit auch über die Vermieterwebseite, ähnlich wie auf dem Webshop der AA, die Unterkunft direkt buchen. Hier muss die Zahlung vom Vermieter selbst eingekassiert werden. Die Zahlungsbedingungen müssen für Buchungen über das Buchungswidget auf der Vermieterwebseite im Konditionstext hinterlegt werden. Möchten LT mehrere Unterkünfte in ein Buchungswidget integrieren, kann dies vom Systemanbieter gegen Entgelt umgesetzt werden. Hierfür gehen die Kosten zu Lasten des LT.
- 5) Die AA behält sich das Recht vor, Unterkünfte, die online buchbar sind, bei Kampagnen zu priorisieren.

Gebühren

- 6) Pro erfolgte Buchung über den Webshop der AA tritt der LT eine Vermittlungskommission von 10% auf den Mietpreis (exklusive separat erfasster Nebenkosten und Kurtaxen) an die AA ab. Die Kommission der AA deckt die direkten Betriebskosten ab (inklusive Support), Transaktionsgebühren (Kreditkarten, Payment Services, etc.) und Clearing, Inkasso und administrative Dienstleistungen.

- 7) Sollten sich die Konditionen in der Zukunft ändern, wird auch die Vermittlungskommission dementsprechend angepasst. Der LT kann sich für die Leistung «Unterkunft – direkt/ online buchbar» jeweils zum Ende des touristischen Geschäftsjahres abmelden.
- 8) Die AA behält sich das Recht vor, das Verhältnis Mietpreis vs. Nebenkosten zu überprüfen. Sollten die Nebenkosten das Verhältnis von 75% (Miete) zu 25% (Nebenkosten) übersteigen, kommen die Schlussbestimmungen (Art. 26) zum Tragen.

Art. 37 – Unterkunft (Veranstalter)

Bedingungen

- 1) Die Vermittlung von Unterkünften für Veranstaltungen (B2C) kann durch den LT nur genutzt werden, sofern dieser den Bedingungen des Art. 36 Unterkunft (direkt/ online buchbar) zustimmt und das digitale Meldewesen (Art. 28) nutzt.

Allgemeines

- 2) Der LT kann Organisatoren von Veranstaltungen mit Übernachtungs-Kontingenten unterstützen. Der LT wird entsprechend als «Preferred Partner» in der Kommunikation des Organisators berücksichtigt. Auf die Art und Weise, sowie den Umfang der Kommunikation des Veranstalters, hat die AA keinen Einfluss.

Gebühren

- 3) Pro erfolgte Buchung über den Webshop muss der LT eine Vermittlungskommission an die AA abtreten. Die Gebühr wird zur Unterstützung der Veranstalter sowie für die Administration, den Support, das Inkasso, Gebühren (Kreditkarten, Payment Service Provider, Factoring etc.), Marketingmassnahmen und die laufende Wartung und Weiterentwicklung des Webshops verwendet.

Art. 38 – Unterkunft (Verkaufsportale)

Bedingungen

- 1) Diese Leistung kann vom LT nur genutzt werden, sofern dieser a) Art. 28 – Digitales Meldewesen und b) Art. 36 – Unterkunft (direkt/online buchbar) nutzt und den Bedingungen aktiv zustimmt.

Allgemeines

- 2) LT können bei Abschluss des Partnervertrages die Verkaufsportale auswählen (z.B. Interhome Group, E-Domizil), auf denen die Wohnungen aufgeschaltet werden sollen.
- 3) Die Verkaufsportale sind auf Ferienunterkünfte spezialisierte Unternehmen und vermitteln diese via deren Vertriebsnetz (Booking.com, AirBnB etc.). Der LT überträgt der AA sowie den Verkaufsportalen unentgeltliche und entsprechend unterlizenzierbare

Nutzungsrechte an den Unterkunftsdaten (Texte, Fotos, etc.) für werbliche Zwecke und den Vertrieb über Dritte. Verkaufsportale können die Unterkünfte im eigenen Namen anbieten. Die AA hat keine Möglichkeit, auf die Darstellung bzw. Modalitäten auf der jeweiligen Partnerplattform einzuwirken (Gastgeber etc.). In Bezug auf die weiteren Vertragsverhältnisse orientieren sich die LT bei den Portalen. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Portale. Die AA bietet die Möglichkeit der Aufschaltung an und übernimmt einzelne Tätigkeiten.

- 4) LT können, bis auf die Aufschaltung bei Booking und AirBnB (bestehende Accounts sind der AA unaufgefordert mitzuteilen, um eine Doppellistung zu vermeiden), nicht bestimmen, auf welchen zusätzlichen Plattformen ihre Objekte vertreten sind. Eine Liste der aktuell bespielten Plattformen können seitens der Verkaufsportale nicht zur Verfügung gestellt werden. Zu den möglichen Vertriebskanälen der Verkaufsportale zählen auch Reisebüros, die sogenannte Optionsbuchungen (eine Optionsbuchung kann während einer bestimmten Zeitspanne seitens des Gastes kostenlos storniert werden) für Endkonsumenten tätigen. Optionsbuchungen sind nicht speziell gekennzeichnet und müssen vom LT garantiert werden. In diesem Fall hat der LT nur Anspruch

auf die Stornogebühr, wenn das Verkaufsportal bereits ein Gästekasso vorgenommen hat.

- 5) LT, die bei den jeweiligen Verkaufsportalen direkt registriert sind, können nicht vom Angebot der AA profitieren (Destinationsvertrag mit den Verkaufsportalen).
- 6) Die Kurtaxe ist im Mietpreis zu integrieren, da diese automatisch als Nebenkosten vom Verkaufsportal gelistet werden. Alle anderen Nebenkosten (maximal zwei z.B. Endreinigung und Bett-/Küchenwäsche) sind in der Preiszusammenstellung via DMS aufzulisten. Sollte der LT weitere Nebenkosten hinterlegen, so können diese nicht vom Verkaufsportal eingezogen und berücksichtigt werden. Spezielle Nebenkosten wie Strom oder sonstige Zusatzkosten sind vom LT entsprechend in den Mietpreis zu integrieren. Das nachträgliche Einfordern von Kosten beim Gast, aufgrund der fehlerhaften Preiserfassung seitens des LT, ist nicht gestattet. Sollte dies dennoch erfolgen, stellt die AA die Kosten dem LT nachträglich in Rechnung.
- 7) Preisreduktionen und -zuschläge (Last-Minute, aufenthaltsabhängige Preise etc.) werden nicht bei allen Portalen abgebildet und somit in der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 8) Die Preise müssen via DMS mit unveränderten Verfügbarkeiten und

identischen Preisen an das jeweilige Verkaufsportal übermittelt werden.

- 9) Die Verkaufsportale händigen den Reisenden die im Layout des Verkaufsportals erstellten Reiseunterlagen direkt und in elektronischer Form aus. Der LT ist verpflichtet, die vom Verkaufsportal erstellten Voucher/Buchungsbestätigung als gültige Reisedokumente zu akzeptieren.
- 10) Bei Buchungen über die Verkaufsportale ist es dem LT nicht gestattet, den Gast oder das Verkaufsportal direkt zu kontaktieren. Hier läuft die Kommunikation über die AA als Schnittstelle. Hat der Gast Rückfragen (z.B. zur Verfügbarkeit eines Kinderbettes etc.), so kontaktiert dieser das Verkaufsportal, das Verkaufsportal kontaktiert die AA und die AA kontaktiert den LT. Für die Organisation der Schlüsselübergabe erhält der Gast die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des Schlüsselhalters. Der Gast hat den Kontakt zum LT für die Schlüsselübergabe zu initiieren.
- 11) Es ist möglich, dass LT bei Buchungen über die Verkaufsportale keine Kontaktangaben (E-Mailadresse) zur Erfassung der Meldescheine zur Verfügung stehen. Damit die Meldestatistik dennoch geführt werden kann, und Gäste die Gästekarte erhalten und nutzen können, können LT den generischen QR-Code zur Datenerfassung im Meldeclient ausdrucken und für den Gast in der

Unterkunft auslegen. Der Gast kann den Meldeschein somit selbstständig ausfüllen und erhält, nach der Verifizierung seitens des LT, die Gästekarten. Alternativ kann der Vermieter die Daten vor Ort abfragen.

- 12) Die Verkaufsportale behalten sich das Recht vor, Unterkünfte zu entfernen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Datenqualität (siehe Art. 12 – Datenqualität) nicht den Anforderungen entspricht, sich Gästereklamationen häufen, Überbuchungen auftreten und Gäste nicht anderweitig und auf Eigeninitiative des LT untergebracht werden.

Gebühren

- 13) Pro erfolgte Buchung über die Verkaufsportale muss der LT eine Vermittlungskommission von 18% auf den Mietpreis (exklusive separat erfasste Nebenkosten und Kurtaxen) an die AA abtreten. Die Kommission der AA deckt die Vermittlungsgebühr des Drittportals, die direkten Betriebskosten der AA, Support, Transaktionsgebühren (Kreditkarten, Payment Services, etc.) und Clearing, Inkasso und administrative Dienstleistungen ab.
- 14) Die AA behält sich das Recht vor, das Verhältnis Mietpreis vs. Nebenkosten zu überprüfen. Sollten die Nebenkosten das Verhältnis von 75% (Miete) zu 25% (Nebenkosten) übersteigen, kommt Art.

26 – Schlussbestimmungen zum Tragen.

- 15) Sollten sich die Konditionen bei den Verkaufsportalen in der Zukunft ändern, wird auch die Vermittlungskommission dementsprechend angepasst. Der LT kann sich für die Leistung «Unterkunft - Verkaufsportal» jeweils zum Ende des touristischen Geschäftsjahres abmelden.
- 16) Die oben aufgeführte Vermittlungskommission gilt für alle Verkaufsportale. Schliesst die AA einen neuen Destinationsvertrag mit einem Verkaufsportal ab, so wird der LT automatisch auf diesem Portal angeboten, sofern er dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Storno

- 17) Bei Stornos von Unterkunftsbuchungen auf Dritt- und Verkaufsportalen gelten die Stornobedingungen der jeweiligen Anbieter. Die AA behält sich das Recht vor, dem LT einen, im Falle von Stornierungen, entstandene administrativen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Art. 39 – Angebote (direkt/ online buchbar)

- 1) Folgende Ziffern ergänzen die Bedingungen aus Art 31 – Erlebnis-Angebote (auf Anfrage) und sind ein verbindlicher Bestandteil des Art. 39.
- 2) Leistung richtet sich an LT, die mit ihrem Erlebnis oder Produkt online direkt

buchbar sein möchten. Nach Abschluss des Partnervertrags teilt der LT der AA weitere Details zum Angebot via des auf der Partnerplattform zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars mit, so dass dieses durch die AA evaluiert und gemäss Angebotsstrategie und Massnahmenkatalog vermarktet werden kann.

- 3) Wünscht ein LT die Anbindung eines externen Buchungssystems, so muss entweder eine bestehende Schnittstelle zum Buchungssystem der AA vorhanden sein oder der LT hat die Kosten für die Anbindung zu tragen. Die Verantwortung für die entsprechende Schnittstelle obliegt dem LT.
- 4) Zusätzlich zu den zur Reservierung gehörenden Bestimmungen (Treffpunkt, Ausrüstung etc.) werden jene Angaben übernommen, die durch den LT im Buchungssystem erfasst wurden.
- 5) Angebote, die auf den Vertriebskanälen der AA vermittelt werden, sind ohne Rückfrage und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand buchbar.
- 6) Bei Bedarf kann der LT bei der AA jährlich ein Reporting zu den verkauften Angeboten einfordern.
- 7) Die AA behält sich das Recht vor, ein Angebot zu streichen, bei dem mehr als 50% der fixierten Termine innerhalb eines Jahres storniert/verschoben werden mussten.

- 8) Die AA behält sich das Recht vor, ein Angebot zu streichen, wenn ein Jahresumsatz von mindestens CHF 1000 nicht erzielt werden konnte.

Gebühren

- 9) Pro erfolgte Buchung über den Webshop muss der LT eine Vermittlungskommission von 10% an die AA abtreten. Die Gebühr wird für die Administration, den Support, das Inkasso, Gebühren (Kreditkarten, Payment Service Provider, Factoring etc.), Marketingmassnahmen und die laufende Wartung und Weiterentwicklung des Webshops verwendet. LT, die keine Tourismusförderungstaxe in einer der Destinationsgemeinden bezahlen, entrichten eine Vermittlungskommission von 20%.

Art. 40 – Partnership

Definition

- 2) Der Partnership ist eine webbasierte Kasse, über die der LT verschiedene Leistungen an seine Gäste verkaufen kann.

Bedingungen

- 3) Der Partnership kann durch den LT nur genutzt werden, sofern dieser a) Art. 28 – Digitales Meldewesen und b) Art. 36 – Unterkunft (direkt/online buchbar) nutzt und den Bedingungen aktiv zustimmt.

- 4) Ist der LT kein Vermieter, so muss er dem vorliegenden Art. 40 – Partnership und dessen Bedingungen aktiv zustimmen. Die AA behält sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, ob der LT den Partnership nutzen darf.

Allgemeines

- 5) Der LT ist berechtigt, den Meldeclient zur Bewirtschaftung des Partnershops zu nutzen. Die AA stellt dem LT einen Zugang mit entsprechenden Zugriffsrechten zu. Der LT ist vollumfänglich für die Datenbewirtschaftung (siehe Art. 12 – Datenqualität) und die Pflege des Systems verantwortlich. Für erfolgte Anwendungsfehler durch den LT übernimmt die AA keine Haftung.
- 6) Die AA entscheidet, welche Angebote der LT in welchem Ausmass über den Partnership vertreiben kann.
- 7) Wird durch den LT ein Angebot über den Partnership verkauft, so bezahlt der Gast direkt vor Ort beim LT gemäss den vorhandenen Bezahloptionen des LT. Es gelten die regulären Preise des Partnershops.
- 8) Die Abrechnung der verkauften Erlebnisse und Produkte (abzüglich der Vermittlungsprovision) erfolgt direkt durch den jeweiligen Anbieter. Die AA stellt hierfür, jährlich bzw. pro Saison (je nach Umsatz) einen entsprechenden Report zur Verfügung.

- 9) Will der LT den Partnershop nutzen, so muss er die Bestimmungen/AGB der jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. Aletsch Bahnen AG) akzeptieren. Akzeptiert der LT diese Bestimmungen nicht, so kann er die entsprechenden Angebote des Leistungsanbieters nicht über den Partnershop vertreiben.
- 10) Für den Gast vor Ort gelten beim Kauf eines Angebots die jeweiligen Bestimmungen/AGB der Leistungsanbieter.

Support

- 11) Die Ausstellung der Tickets wird vom Personal der Verkaufsstelle nach den Richtlinien der AA bzw. des jeweiligen Leistungsanbieters vorgenommen. LT werden durch die AA befähigt.
- 12) Bei Problemen hat sich die Verkaufsstelle während den allgemeinen Bürozeiten an die AA zu wenden. Bei Hard- oder Softwareproblemen ausserhalb der Bürozeiten sind die Gäste ggf. an eine der offenen Verkaufsstelle der AA bzw. ABAG zu verweisen, damit die Gäste möglichst rasch ihre benötigten Tickets erwerben können.

Gebühren

- 13) Pro verkauftes Produkt erhält der LT eine Vermittlungsprovision gemäss Zusatzvereinbarung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter.

Art. 40a – Partnershop (Leistungsanbieter Aletsch Bahnen AG)

Anwendungsbereich und Allgemeines

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung werden Produkte/Dienstleistungen der Aletsch Bahnen AG (ABAG) in Anspruch genommen. Die Verkaufsstelle akzeptiert somit mit dem Kauf von ABAG-Tickets die nachstehend aufgeführten Bedingungen und verpflichtet sich, diese den Endkäufern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen:

- Tarif- und Transportbestimmungen ABAG
- Nutzungsbedingungen ABAG
- Buchungsbedingungen ABAG
- Datenschutzbestimmungen Aletsch Bahnen AG

Ziel

Die Verkaufsstelle und die ABAG bieten den Gästen gemeinsam die Möglichkeit an, die Tickets direkt an der vorgenannten Verkaufsstelle des entsprechenden Vertragspartners zu kaufen. Diese Dienstleistung bereitet den Gästen keine zusätzlichen Kosten. Durch diese Zusammenarbeit erhalten die Gäste einen grösseren Komfort, indem die Tickets an der entsprechenden Verkaufsstelle bezogen werden können. Für die Tickets gelten die tagesaktuellen Onlinetarife der ABAG.

Infrastruktur/ Zugang Partnershop

Die AA stellt der Verkaufsstelle einen persönlichen Zugang zum Partnershop zur Verfügung. Die Verkaufsstelle kann Dienstleistungen an Gäste verkaufen und die Skipässe mittels Skipassreferenzierung codieren, als Pick-up am Automaten/Kasse oder Bahnbillette als print@home Verkauf tätigen.

Datenträger

Als Datenträger für die Produkte können nur Rohlinge der ABAG verwendet werden. Die Datenträger müssen bei der ABAG gekauft werden, damit die Datenkompatibilität gewährleistet ist. Der Kaufpreis pro Rohling/KeyCard beträgt CHF 5. Bei Nichtgebrauch dürfen die KeyCards an die ABAG retourniert und rückerstattet werden. Es dürfen keine KeyCards anderer Schneesportgebiete verwendet werden. Ebenfalls ist die Verwendung eines SwissPass möglich, vorausgesetzt, dass diese bereits im Besitz der Gäste ist.

Sortiment

- 1) Der Verkaufsstelle wird saisonal ein Sortiment der am meisten verwendeten, ein- und mehrtägigen Produkte zur Verfügung gestellt. Das Produktsortiment wird jeweils zum saisonalen Verkaufsstart von der ABAG bekanntgegeben.
- 2) Spezialpässe und Gruppenpässe müssen weiterhin bei einer Verkaufsstelle der ABAG abgewickelt werden.

Zahlungsverkehr

- 1) Die ABAG stellt der Verkaufsstelle für die von ihr ausgegebenen Produkte jeweils per Ende Monat eine Rechnung.
- 2) Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Kommissionsberechtigt sind alle Beträge, welche innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen überwiesen werden. Bei Zahlungsverzug der Verkaufsstelle ist die ABAG berechtigt, den Zugriff auf das Produktsortiment ohne Vorankündigung durch die AA sperren zu lassen.
- 3) Die ABAG erstattet der Verkaufsstelle eine Verkaufsprovision auf den gesamten Umsatz zurück. Der Abzug erfolgt direkt auf der Rechnung.
- 4) Insbesondere deckt diese Verkaufsprovision, welche die ABAG an die Verkaufsstelle zahlt, auch die allgemeinen Aufwendungen, die Datenübermittlungskosten (Internetzugriff), die Kreditkartenkommission, die entsprechende Rabattierung bei der Entgegennahme von Reka-Checks und das Delkredere Risiko der Verkaufsstelle. Es werden keine Reka-Checks/Reka Cards in diesem Zusammenhang seitens der ABAG als Zahlungsmittel akzeptiert.

Zusammenarbeitsvergütung

Sofern die Verkaufsstelle MwSt.-pflichtig ist, sind die Provisionen von dieser als Umsatz zu deklarieren. Entsprechend ist die Umsatzsteuer im Rahmen der aktuell geltenden MwSt.-Gesetzgebung abzurechnen.

Werbemittel

Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, die Werbemittel der ABAG/AA an geeigneter Stelle prominent aufzulegen. Dies kann durch Auflegen von Prospekten beim Schalter/der Rezeption sowohl auch virtuell (Webauftritt der Verkaufsstelle) erfolgen.

Art. 41 – Digitale Jahresgästekarte für Zweitwohnungsbesitzer

Gültigkeit

- 1) Zweitwohnungsbesitzer (ZWB), welche in der AA ihre Objekte nicht gegen Entgelt vermieten, und die Unterkunft somit ausschliesslich für sich selbst nutzen, sowie Dauermieter von Campingstellplätzen, können die personalisierten Jahresgästekarten beantragen. Ausnahme: Vermieten ZWB ihre Unterkünfte an Dauermieter, können diese die JGK für die Dauermieter beantragen. Liegt die Mietlaufzeit unter einem Jahr, ist das Digitale Meldewesen (Art. 28) zu nutzen.
- 2) ZWB, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in einer der Gemeinden Bettmeralp, Fiesch, Fieschertal, Lax, Mörel-Filet und Riederalp haben, haben gemäss SGS 935.1 – Gesetz über den Tourismus» von 1996 (Art. 18 Abs. 1) und der kantonalen Gesetzgebung (ZGB), kein Anrecht auf die Jahresgästekarte.

- 3) Die Jahresgästekarte ist personalisiert, nicht übertragbar und darf nur von der Person, auf welche die Jahresgästekarte ausgestellt ist, benutzt werden. Auf Verlangen muss ein gültiges Ausweisdokument vorgezeigt werden.
- 4) Die Anzahl der Jahresgästekarten, die dem ZWB ausgestellt werden können, wird von der AA definiert. In einer ersten Phase richtet sich die Anzahl der Jahresgästekarten nach der amtlichen Einschätzung der Unterkunft (siehe Kurtaxenreglement, Art. 11). Die AA behält sich das Recht vor, die Anzahl der Jahresgästekarten anzupassen bzw. zu beschränken.
- 5) Eine Jahresgästekarte wird jeweils für 1 Jahr ausgestellt (01.11.2X - 31.10.2X) und wird automatisch verlängert. Möchte ein ZWB oder Dauermieter nur für bestimmte Monate die Jahresgästekarte nutzen, so muss dieser das analoge oder digitale Meldewesen nutzen.
- 6) Eine Mischform «Digitale Jahresgästekarte für Zweitwohnungsbesitzer» mit «Analoges Meldewesen» oder «Digitales Meldewesen» ist nicht möglich.

Umfang der Jahresgästekarte

- 7) Der ZWB nimmt zur Kenntnis, dass sich die Betriebs- und Öffnungszeiten bestimmter LT saisonbedingt nicht mit dem gesamten Aktionszeitraum decken und daher möglicherweise nicht

alle Leistungen beansprucht werden können.

- 8) Die AA ist berechtigt, Vereinbarungen mit Leistungsanbieter der Jahresgästekarte aus wichtigen Gründen auch während des Gültigkeitszeitraumes der Jahresgästekarte zu beenden. Aus diesem Umstand kann der Inhaber der Jahresgästekarte keinerlei Ansprüche gegen die AA, die Beherbergungsbetriebe, die von der Vertragsbeendigung betroffenen Partnerbetriebe oder weitere Dritte ableiten.
- 9) Beim Verkauf des Beherbergungsbetriebes während der Gültigkeitsdauer der Jahresgästekarte wird dem ZWB kein Ersatz gewährt.
- 10) Leistungsanbieter können die Kartenleistungen in begründeten Fällen verweigern. Verweigerungsgründe sind insbesondere Elementarereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Gefährdung Dritter, Überbelegung der Anlagen, Verstoss gegen Vorschriften der Leistungspartner, Verweigerung des Vorweisens eines gültigen Ausweisdokuments oder ähnlich gelagerte Gründe. Der ZWB hat in diesem Fall keine Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der AA und den LT.
- 11) Der ZWB ist bei Inanspruchnahme einer Kartenleistung verpflichtet, die Jahresgästekarte unaufgefordert dem Leistungsanbieter vorzuweisen. Die

Jahresgästekarte kann per unterschiedlichen (technischen) Verfahren geprüft werden. Auf Verlangen der Leistungsanbieter muss der ZWB ausserdem ein gültiges Ausweisdokument vorweisen. Kann oder will der ZWB dies nicht, so darf der Jahresgästekartenvorteil vom Leistungsanbieter verweigert werden.

- 12) Bei Inanspruchnahme einer Jahresgästekarten-Leistung kommt ein Leistungsvertrag ausschliesslich zwischen dem ZWB und dem jeweiligen Leistungsanbieter zustande. Somit können auch allfällige AGB der Leistungsanbieter Geltung erlangen.
- 13) Bei Nichtinanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Jahresgästekarte wird dem ZWB kein Ersatz gewährt.
- 14) Die Karte enthält keinerlei Versicherungsleistungen.
- 15) Wünscht der ZWB eine digitale Jahresgästekarte, so muss er sich auf dem Webshop entsprechend anmelden und ein Kundenkonto erstellen. Eine Jahresgästekarte setzt zwingend ein Kundenkonto im Webshop der AA voraus. Möchte der ZWB die digitale Variante der Jahresgästekarte nicht nutzen, so kann er die Gästekarte pro Aufenthalt mit dem (kostenpflichtigen) analogen Meldewesen (siehe Art. 35) ausstellen.

Weitergabe

16) Die Weitergabe und Vervielfältigung der Karte ist unzulässig. Im Falle der Weitergabe der Jahresgästekarte haftet der ZWB auch für die missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte.

17) Bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch der Jahresgästekarte ist die AA berechtigt und verpflichtet, die Jahresgästekarte ersatzlos einzuziehen und gegebenenfalls zu sperren. Nachweislicher Missbrauch oder begründeter Verdacht auf Missbrauch werden mit CHF 300 bestraft und der Zugang zur Jahresgästekarte entzogen.

Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzanspruch

18) Der Inhaber der Jahresgästekarte nimmt zur Kenntnis, dass die AA lediglich für die Abwicklung zwischen den Inhabern der Jahresgästekarte und den Leistungsanbietern der Jahresgästekarte zuständig ist. Inhaber der Jahresgästekarte verzichtet gegenüber der AA auf jeglichen denkbaren Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzanspruch, unabhängig davon, ob nun dem Leistungsanbieter der Jahresgästekarte bei einem Schaden ein Verschulden anzulasten ist oder nicht. Festgehalten wird, dass, sofern es zu einem Haftungsfall kommt, die AA nicht für einen derartigen Schadenfall haftet. Ebenfalls steht

dem Inhaber der Jahresgästekarte gegenüber der AA kein Schadenersatz für den Fall zu, dass allfällige angeführte Leistungen von Leistungsanbietern der Jahresgästekarte nicht erfüllt werden.

Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten

19) Die Datenverarbeitung kann zu folgenden Zwecken stattfinden:

- Zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen
- Zur Qualitätssicherung und -steigerung von Produkten und Dienstleistungen
- Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen
- Zur Erstellung anonymer Statistiken zur Nutzung der Leistungen und zur entsprechenden Rechnungsstellung gegenüber Leistungsanbietern
- Zum frühzeitigen Erkennen und Sanktionieren von Missbräuchen).

20) Folgende Angaben sind Pflichtfelder und werden beim ZWB abgefragt:

- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- PLZ
- Ort
- Kanton
- Land
- Geburtsdatum
- persönliches Passwort

Zwingende Angaben werden gekennzeichnet.

21) Die AA behält sich das Recht vor, die Daten zur Durchsetzung berechtigter Interessen Dritten (z.B. Anbieter von Gästekarten-Leistungen für die Bearbeitung von Betrugsfällen etc.) oder bei Verdacht auf eine Straftat zu melden.